

## S A T Z U N G

### über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Müritz“ Röbel und „Obere Peene“ Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBL. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GOVBL. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, 7, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBL. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GOVBL. M-V S. 410, 427) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Kargow vom 26.10.11 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kargow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Müritz“ Röbel und „Obere Peene“ Stavenhagen, die entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBL. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBL. M-V S. 296) und der Verbandssatzungen, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Die Gemeinde hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

### § 2

#### Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die nach § 3 Satz 3 GUVG Eigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige Nutzungsberechtigte oder Verfügungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde sind und im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände „Müritz“ Röbel und „Obere Peene“ Stavenhagen liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Wasser- und Bodenverbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben (dingliche Mitglieder).
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe der Grundstücke gemäß Stand des „Automatisierten- Liegenschaftsbuch-Kataster“ und den Veranlagungsregeln der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Es gilt der Flächenmaßstab.  
Das Beitragsverhältnis unterteilt sich nach Beitragsarten in

1. Gewässerunterhaltung
2. Schöpfwerks- und Deichunterhaltung
3. Erschwernisse

Die Beitragsart *Gewässerunterhaltung* gliedert sich in die Nutzungsarten, die Flächengröße und dem jeweiligen Gebührensatz auf.

Für die *Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken* wird für die bevorteilten Flächen eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird durch die Gemeinde gemäß der Größe des Grundstückes am Vorteilsgebiet und den Hebesätzen der Wasser- und Bodenverbände umgelegt, welche nach den tatsächlich entstandenen und / oder den geplanten Ausgaben für das laufende Jahr festgesetzt werden.

Weitere Kostenumlagen werden durch *Erschwernisse* in Verbandsanlagen durchgeführt, wenn Mehraufwendungen an den Verbandsanlagen durchzuführen sind.

- (2) Berichtigungen oder Änderungen jeglicher Art zur Veranlagung der Gebühr sind auf den Stichtag 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

- (3) Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt und beträgt

*im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen*

- je 1,0 ha	Flächen ohne Zu- und Abschläge (Ackerland, Grünland, Gartenland, sonst. Flächen)	= 5,43 €
-------------	---	----------

- je 1,0 ha	Abschlagsflächen (Holzung, Wald, Abbau-, Brach-, Unland, Heide)	= 3,16 €
-------------	--	----------

- je 1,0 ha Zuschlagsflächen = 9,98 €  
(versiegelte Flächen, Gebäude-Freiflächen,  
Straßen, Wege, Plätze)

*im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ Röbel*

- je 1,0 ha Flächen ohne Zu- und Abschläge = 6,80 €  
(Ackerland, Grünland, Gartenland, sonst. Flächen)

- je 1,0 ha Abschlagsflächen = 3,80 €  
(Wasserflächen)

- je 1,0 ha Zuschlagsflächen = 12,80 €  
(versiegelte Flächen, Gebäude-Freiflächen,  
Straßen, Wege, Plätze)

- je 1,0 ha Flächen in Naturschutzgebieten/  
Kernzone 1 des Müritz Nationalparks  
ohne Zu- und Abschläge = 3,80 €

- je 1,0 ha Flächen in Naturschutzgebieten/  
Kernzone 1 des Müritz Nationalparks  
mit Zuschlägen = 9,80 €

*Deichhebung pro*

- 1,0 ha Deichpolderfläche stabil = 2,50 €  
- 1,0 ha Deichpolderfläche instabil = 5,00 €

*Schöpfwerkshebung pro*

- 1,0 ha Einzugsgebiet

= 5,50 € für Schöpfwerke, die im Durchschnitt der letzten  
3 Jahre Kosten bis 5,50 € / ha verursachten.

= 11,50 € für Schöpfwerke, die im Durchschnitt der letzten  
3 Jahre Kosten von 5,50 € bis 17,00 € / ha  
verursachten.

= 22,50 € für Schöpfwerke, die im Durchschnitt der letzten  
3 Jahre Kosten von 17,00 € bis 34,00 € / ha  
verursachten.

= 45,00 € für Schöpfwerke, die im Durchschnitt der letzten  
3 Jahre Kosten von 34,00 € bis 67,50 € / ha  
verursachten.

= 90,00 € für Schöpfwerke, die im Durchschnitt der letzten  
3 Jahre Kosten über 67,50 € / ha verursachten.

*abgeschaltete, aber betriebsbereite Schöpfwerke pro  
- 1,0 ha Einzugsgebiet*

- = 5,50 € für Schöpfwerke, unter 40,00 ha Einzugsgebiet
- = 3,00 € für Schöpfwerke, von 40,00 ha bis 100,00 ha Einzugsgebiet
- = 1,50 € für Schöpfwerke, über 100,00 ha Einzugsgebiet

- (4) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.  
Grundstücke, die in der Gesamtheit der Nutzungsart kleiner als 3.000 m<sup>2</sup> sind, werden bei der Gebührenberechnung auf 0,3 ha aufgerundet. Darüber hinaus wird die Gebühr nach Quadratmeter veranlagt.  
Die Gebühr bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer am 01. Januar des Erhebungszeitraumes Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter nicht ermittelbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige Nutzungsberechtigte oder Verfügungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen, sowie alle Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Unterstützungen zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres.  
Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. März und am 01. Juni des Jahres fällig.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Müritz“ Röbel und „Obere Peene“ Stavenhagen vom 24.05.2007 sowie die 1. und 2. Änderung der Satzung außer Kraft.

ausgefertigt:  
Kargow, den 28.10.2011

  
Schlüter  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften